

Nutzungsbedingungen Netz der DB InfraGO AG 2024 (NBN 2024)

NBN 2024	NBN 2024	Anmerkungen
<p>5.10 Förderung des Bundes für die SGV-Trassennutzung</p> <p>Bei einer Trassennutzung im SGV fördert der Bund die SGV Zugangsberechtigten (<i>im Folgenden auch Letztempfänger genannt</i>) in Bezug auf die von ihnen zu zahlenden Trassenentgelte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Maßgeblich für die Förderung sind die Bestimmungen der „Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte vom 30.05.2023“ (Förderrichtlinie) (Anlage 5.10) und die Regelungen dieser NBN. Die Förderrichtlinie enthält die Regelungen, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung gewährt wird und wie die Förderhöhe pro Marktsegment berechnet wird.</p> <p>Die jeweiligen Förderbeträge werden für die laufende Förderung auf der Internetseite www.dbnetze.com/trafoeg veröffentlicht. Fällt innerhalb eines Förderzeitraums eine höhere als die bei der Ursprungsberechnung zugrunde gelegte prognostizierte segmentspezifische Betriebsleistung an, erfolgt eine Auskehrung des vollen Förderbetrags zugunsten der Letztempfänger nur für die Monate, in denen die zur Verfügung stehenden Bundeshaushaltsmittel für den jeweiligen Förderzeitraum die Förderung voll decken. Steht für einen Monat dieses Förderzeitraums keine ausreichende Deckung durch die Bundeshaushaltsmittel mehr zur Verfügung, reduziert sich der Förderbetrag für sämtliche Segmente entsprechend. Die nachfolgenden Bestimmungen setzen das Verhältnis zwischen der DB Netz AG und den Letztempfängern entsprechend der Förderrichtlinie in Bezug auf die Beantragung der Fördermittel, Information, den Abruf und die Verrechnung der Fördermittel um. Nicht förderfähig sind Trassennutzungen von Bauzügen, Baumaschinen, Messzügen, Hilfszügen, Zügen, die im Auftrag der DB Netz AG verkehren sowie nicht erbrachte Betriebsleistungen.</p>	<p>5.10 Förderung des Bundes für die SGV-Trassennutzung</p> <p>Bei einer Trassennutzung im SGV fördert der Bund die SGV Zugangsberechtigten (<i>im Folgenden auch Letztempfänger genannt</i>) in Bezug auf die von ihnen zu zahlenden Trassenentgelte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Maßgeblich für die Förderung sind die Bestimmungen der „Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte vom 30.05.2023^{xx.xx.2024}“ [Datum der Veröffentlichung derzeit noch nicht bekannt] (Förderrichtlinie) (Anlage 5.10) und die Regelungen dieser NBN. Die Förderrichtlinie enthält die Regelungen, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung gewährt wird und wie die Förderhöhe pro Marktsegment berechnet wird.</p> <p>Die jeweiligen Förderbeträge werden für die laufende Förderung auf der Internetseite www.dbnetze.com/trafoeg www.dbnetze.com/trafoeg www.dbinfrago.com/trafoeg veröffentlicht. Fällt innerhalb eines Förderzeitraums eine höhere als die bei der Ursprungsberechnung zugrunde gelegte prognostizierte segmentspezifische Betriebsleistung an, erfolgt eine Auskehrung des vollen Förderbetrags zugunsten der Letztempfänger nur für die Monate, in denen die zur Verfügung stehenden Bundeshaushaltsmittel für den jeweiligen Förderzeitraum die Förderung voll decken. Steht für einen Monat dieses Förderzeitraums keine ausreichende Deckung durch die Bundeshaushaltsmittel mehr zur Verfügung, reduziert sich der Förderbetrag für sämtliche Segmente entsprechend. Die nachfolgenden Bestimmungen setzen das Verhältnis zwischen der DB-Netz-AG DB InfraGO AG und den Letztempfängern entsprechend der Förderrichtlinie in Bezug auf die Beantragung der Fördermittel, Information, den Abruf und die Verrechnung der Fördermittel um. Nicht förderfähig sind Trassennutzungen von Bauzügen, Baumaschinen, Messzügen, Hilfszügen, Zügen, die im Auftrag der DB-Netz-AG DB InfraGO AG verkehren sowie nicht erbrachte Betriebsleistungen.</p>	<p>Die Änderungen betreffen die Trassenpreisförderung im Schienengüterverkehr, da der Bund plant, diese bis zum Jahr 2028 zu verlängern. Eine neue Förder-Richtlinie, welche einen Förderzeitraum vom 28 Juni 2024 bis 30 November 2028 vorsieht, wird vsl. Ende Juni veröffentlicht werden. Um der Verlängerung der Förderung Rechnung zu tragen, sind die Nutzungsbedingungen anzupassen. Andere inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen werden gemäß § 19 Abs. 6 ERegG vorläufig in Kraft gesetzt.</p> <p>Weitere redaktionelle Änderungen</p>
<p>5.10.1 Antragstellung und Zustimmung zum Verfahren</p> <p>(1) Der SGV Zugangsberechtigte als Letztempfänger beauftragt die DB Netz AG mit der Beantragung und Verrechnung von</p>	<p>5.10.1 Antragstellung und Zustimmung zum Verfahren</p> <p>(1) Der SGV Zugangsberechtigte als Letztempfänger beauftragt die DB-Netz-AG DB InfraGO AG mit der Beantragung und</p>	<p>Die Änderungen betreffen die Trassenpreisförderung im Schienengüterverkehr, da der Bund plant, diese bis zum Jahr 2028 zu</p>

NBN 2024	NBN 2024	Anmerkungen
<p>Fördermitteln aufgrund der Förderrichtlinie. Die Beauftragungen für die laufende Förderung sind über die Internetanwendung Formula einzureichen. Formula wird im Internet zur Verfügung gestellt:</p> <p>www.dbnetze.com/formula.</p> <p>Als Rückfallebene steht während etwaiger Einschränkungen der Erreichbarkeit von Formula die Möglichkeit offen, die Beauftragung mittels ausdrücklichem Schreiben entsprechend Anlage 5.10.1 an:</p> <p>trafoeg@deutschebahn.com</p> <p>zu richten.</p> <p>(2) Die Beauftragung muss bei der DB Netz AG bis zum 15. Des Monats eingereicht werden, ab dem eine Förderung in Anspruch genommen werden soll. Um von Beginn an der Förderung in der Netzfahrplanperiode 2023/2024 teilzunehmen, muss die Beauftragung daher spätestens am 15.12.2023 bei der DB Netz AG eingegangen sein. Der Beginn der Förderung ist nicht an den Beginn des Förderzeitraums gebunden, sondern kann auch während eines laufenden Förderzeitraums erfolgen.</p> <p>(3) Darf oder will ein Letztempfänger keine Fördermittel mehr aufgrund der Förderrichtlinie in Anspruch nehmen, hat er dieses der DB Netz AG schriftlich unverzüglich (Abweichenserklärung gemäß § 7 Ziff. 2 Abs. 8 Satz 3 Förderrichtlinie) zu erklären. Die Erklärungen sind ausschließlich an:</p> <p>DB Netz AG Produkt- und Preismanagement TraFöG Adam-Riese-Str. 11-13 60327 Frankfurt a. Main bzw. an</p> <p>trafoeg@deutschebahn.com</p> <p>zu richten.</p>	<p>Verrechnung von Fördermitteln aufgrund der Förderrichtlinie. Die Beauftragungen für die laufende Förderung sind über die Internetanwendung Formula einzureichen. Formula wird im Internet zur Verfügung gestellt:</p> <p>www.dbnetze.com/formulawww.dbinfrago.com/formula.</p> <p>Als Rückfallebene steht während etwaiger Einschränkungen der Erreichbarkeit von Formula die Möglichkeit offen, die Beauftragung mittels ausdrücklichem Schreiben entsprechend Anlage 5.10.1 an:</p> <p>trafoeg@deutschebahn.com</p> <p>zu richten.</p> <p>(2) Die Beauftragung muss bei der DB Netz AG DB Netz AG DB InfraGO AG DB InfraGO AG bis zum 15. Des Monats eingereicht werden, ab dem eine Förderung in Anspruch genommen werden soll. Um von Beginn an der Förderung in der Netzfahrplanperiode 2023/2024 teilzunehmen, muss die Beauftragung daher spätestens am 15.12.2023 bei der DB Netz AG DB Netz AG DB InfraGO AG DB InfraGO AG eingegangen sein. Der Beginn der Förderung ist nicht an den Beginn des Förderzeitraums gebunden, sondern kann auch während eines laufenden Förderzeitraums erfolgen.</p> <p>(3) Darf oder will ein Letztempfänger keine Fördermittel mehr aufgrund der Förderrichtlinie in Anspruch nehmen, hat er dieses der DB Netz AG DB Netz AG DB InfraGO AG DB InfraGO AG schriftlich unverzüglich (Abweichenserklärung gemäß § 7 Ziff. 2 Abs. 8 Satz 3 Förderrichtlinie) zu erklären. Die Erklärungen sind ausschließlich an:</p> <p>DB Netz AG DB Netz AG DB InfraGO AG DB InfraGO AG Produkt- und Preismanagement I.BV 22 TraFöG Adam-Riese-Str. 11-13 60327 Frankfurt a. Main bzw. an</p> <p>trafoeg@deutschebahn.com</p> <p>zu richten.</p>	<p>verlängern. Eine neue Förder-Richtlinie, welche einen Förderzeitraum vom 28 Juni 2024 bis 30 November 2028 vorsieht, wird vsl. Ende Juni veröffentlicht werden. Um der Verlängerung der Förderung Rechnung zu tragen, sind die Nutzungsbedingungen anzupassen. Andere inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. Die Änderungen werden gemäß § 19 Abs. 6 ERegG vorläufig in Kraft gesetzt.</p> <p>Weitere redaktionelle Änderungen</p>

NBN 2024	NBN 2024	Anmerkungen
<p>5.10.2 Auftrag zur Verrechnung mit den Trassenentgelten</p> <p>(1) Der Letztempfänger beauftragt die DB Netz AG, dass die Förderung entsprechend der Förderrichtlinie von der DB Netz AG in seinem Namen beantragt und in seinem Auftrag abgerufen wird (§ 4 Abs. 2 Förderrichtlinie). Des Weiteren stimmt der Letztempfänger einer Verrechnung der durch den Bund gewährten Zuwendungen mit den Trassenentgeltforderungen der DB Netz AG zu. Eine Verrechnung der gewährten Fördermittel erfolgt immer zum Fälligkeitszeitpunkt der jeweiligen Trassenentgeltrechnung nach den Ziffern 5.9.1.</p>	<p>5.10.2 Auftrag zur Verrechnung mit den Trassenentgelten</p> <p>(1) Der Letztempfänger beauftragt die DB-Netz-AGDB InfraGO AG, dass die Förderung entsprechend der Förderrichtlinie von der DB-Netz-AGDB InfraGO AG in seinem Namen beantragt und in seinem Auftrag abgerufen wird (§ 4 Abs. 2 Förderrichtlinie). Des Weiteren stimmt der Letztempfänger einer Verrechnung der durch den Bund gewährten Zuwendungen mit den Trassenentgeltforderungen der DB-Netz-AGDB InfraGO AG zu. Eine Verrechnung der gewährten Fördermittel erfolgt immer zum Fälligkeitszeitpunkt der jeweiligen Trassenentgeltrechnung nach den Ziffern 5.9.1.</p>	<p>Die Änderungen betreffen die Trassenpreisförderung im Schienengüterverkehr, da der Bund plant, diese bis zum Jahr 2028 zu verlängern. Eine neue Förder-Richtlinie, welche einen Förderzeitraum vom 28 Juni 2024 bis 30 November 2028 vorsieht, wird vsl. Ende Juni veröffentlicht werden. Um der Verlängerung der Förderung Rechnung zu tragen, sind die Nutzungsbedingungen anzupassen. Andere inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen werden gemäß § 19 Abs. 6 ERegG vorläufig in Kraft gesetzt.</p> <p>Weitere redaktionelle Änderungen</p>
<p>5.10.3 Hauptpflichten des Letztempfängers</p> <p>(1) Der die Förderung in Anspruch nehmende Letztempfänger hat die Bedingungen der Förderrichtlinie bzw. der ergänzten Förderrichtlinie und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten, soweit die Förderrichtlinie sowie diese NBN nicht andere Regelungen treffen.</p> <p>(2) Bei Verletzung dieser Verpflichtungen kann der Letztempfänger von der Förderung ausgeschlossen und zur Rückzahlung bereits gewährter Förderung verpflichtet werden (Ziffer 5.10.6).</p> <p>(3) Der Letztempfänger meldet unverzüglich der DB Netz AG Betriebsleistungen, die nicht gefahren wurden und gleichzeitig nicht zuvor storniert wurden. Die Meldung ist an Abrechnung.DBNetz@deutschebahn.com zu senden. Vorlagen zur Meldung nicht erbrachter Betriebsleistungen stehen auf folgender Internetseite zur Verfügung:</p> <p>www.dbnetze.com/trafoeg.</p>	<p>5.10.3 Hauptpflichten des Letztempfängers</p> <p>(1) Der die Förderung in Anspruch nehmende Letztempfänger hat die Bedingungen der Förderrichtlinie bzw. der ergänzten Förderrichtlinie und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten, soweit die Förderrichtlinie sowie diese NBN nicht andere Regelungen treffen.</p> <p>(2) Bei Verletzung dieser Verpflichtungen kann der Letztempfänger von der Förderung ausgeschlossen und zur Rückzahlung bereits gewährter Förderung verpflichtet werden (Ziffer 5.10.6).</p> <p>(3) Der Letztempfänger meldet unverzüglich der DB-Netz-AGDB InfraGO AG Betriebsleistungen, die nicht gefahren wurden und gleichzeitig nicht zuvor storniert wurden. Die Meldung ist an Abrechnung.DBNetz@deutschebahn.comAbrechnung.Trasse@deutschebahn.com zu senden. Vorlagen zur Meldung nicht erbrachter Betriebsleistungen stehen auf folgender Internetseite zur Verfügung:</p> <p>www.dbnetze.com/trafoegwww.dbinfrago.com/trafoeg.</p>	<p>Die Änderungen betreffen die Trassenpreisförderung im Schienengüterverkehr, da der Bund plant, diese bis zum Jahr 2028 zu verlängern. Eine neue Förder-Richtlinie, welche einen Förderzeitraum vom 28 Juni 2024 bis 30 November 2028 vorsieht, wird vsl. Ende Juni veröffentlicht werden. Um der Verlängerung der Förderung Rechnung zu tragen, sind die Nutzungsbedingungen anzupassen. Andere inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen werden gemäß § 19 Abs. 6 ERegG vorläufig in Kraft gesetzt.</p> <p>Weitere redaktionelle Änderungen</p>

NBN 2024	NBN 2024	Anmerkungen
<p>5.10.4 Informations- und Hinweispflichten</p> <p>(1) Ist ein Letztempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, informiert er unverzüglich schriftlich die DB Netz AG und die Bewilligungsbehörde</p> <p>Eisenbahn-Bundesamt Heinemannstraße 6 D- 53175 Bonn</p> <p>hierüber. Bezogen auf die DB Netz AG sind die Erklärungen ausschließlich an</p> <p>DB Netz AG Produkt- und Preismanagement TraFöG Adam-Riese-Str. 11-13 60327 Frankfurt a. Main</p> <p>bzw. an trafoeg@deutschebahn.com</p> <p>zu richten. Dieser Letztempfänger erhält in diesem Fall keine Fördermittel des Bundes nach der Förderrichtlinie, die mit den Trassenentgelten verrechnet werden (§ 3 Abs. 3 Förderrichtlinie).</p> <p>(2) Die auf der Grundlage der Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen dürfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV oder mit anderen Gemeinschaftsfinanzierungen kumuliert werden, wenn sich aus dieser Kumulierung eine Beihilfenintensität ergibt, die den in den Eisenbahnleitlinien (Mitteilung der Kommission - Gemeinschaftliche Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen (2008/C 184/07)) Ziffer 107 vorgesehenen Wert von bis zu 30% der Gesamtkosten des Schienenverkehrs und 50% der beihilfefähigen Kosten übersteigt (§ 6 Abs. 3 Förderrichtlinie). Der Letztempfänger informiert</p>	<p>5.10.4 Informations- und Hinweispflichten</p> <p>(1) Ist ein Letztempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, informiert er unverzüglich schriftlich die DB Netz AG DB InfraGO AG und die Bewilligungsbehörde</p> <p>Eisenbahn-Bundesamt Heinemannstraße 6 D- 53175 Bonn</p> <p>hierüber. Bezogen auf die DB Netz AG DB InfraGO AG sind die Erklärungen ausschließlich an</p> <p>DB Netz AG DB InfraGO AG Produkt- und Preismanagement I.IBV 22 TraFöG Adam-Riese-Str. 11-13 60327 Frankfurt a. Main</p> <p>bzw. an trafoeg@deutschebahn.com</p> <p>zu richten. Dieser Letztempfänger erhält in diesem Fall keine Fördermittel des Bundes nach der Förderrichtlinie, die mit den Trassenentgelten verrechnet werden (§ 3 Abs. 3 Förderrichtlinie).</p> <p>(2) Die auf der Grundlage der Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen dürfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV oder mit anderen Gemeinschaftsfinanzierungen kumuliert werden, wenn sich aus dieser Kumulierung eine Beihilfenintensität ergibt, die den in den Eisenbahnleitlinien (Mitteilung der Kommission - Gemeinschaftliche Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen (2008/C 184/07)) Ziffer 107 vorgesehenen Wert von bis zu 30% der Gesamtkosten des Schienenverkehrs und 50% der beihilfefähigen Kosten übersteigt (§ 6 Abs. 3 Förderrichtlinie). Der Letztempfänger informiert</p>	<p>Die Änderungen betreffen die Trassenpreisförderung im Schienengüterverkehr, da der Bund plant, diese bis zum Jahr 2028 zu verlängern. Eine neue Förder-Richtlinie, welche einen Förderzeitraum vom 28 Juni 2024 bis 30 November 2028 vorsieht, wird vsl. Ende Juni veröffentlicht werden. Um der Verlängerung der Förderung Rechnung zu tragen, sind die Nutzungsbedingungen anzupassen. Andere inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen werden gemäß § 19 Abs. 6 ERegG vorläufig in Kraft gesetzt.</p> <p>Weitere redaktionelle Änderungen</p>

NBN 2024	NBN 2024	Anmerkungen
<p>unverzüglich schriftlich die DB Netz AG und die Bewilligungsbehörde</p> <p>Eisenbahn-Bundesamt Heinemannstraße 6 D- 53175 Bonn hierüber. Bezogen auf die DB Netz AG sind die Erklärungen ausschließlich an</p> <p>DB Netz AG Produkt- und Preismanagement TraFöG Adam-Riese-Str. 11-13 60327 Frankfurt a. Main bzw. an</p> <p>trafoeg@deutschebahn.com</p> <p>zu richten. Das Verschweigen dieser Angaben führt zum Entzug jedweder nach der Förderrichtlinie bewilligten Mittel und zur vollständigen Rückzahlungspflicht der mit den Trassenentgelten verrechneten Mittel für den betroffenen Letztempfänger (§ 6 Abs. 1 Förderrichtlinie).</p> <p>(3) Der Letztempfänger erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU) vom 30. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung, dass die zur Anbahnung und Abwicklung der Förderung verwendeten Daten uneingeschränkt an die Bewilligungsbehörde weitergegeben und von der Bewilligungsbehörde uneingeschränkt gespeichert, bearbeitet und weitergegeben werden können sowie dass sämtliche Daten in Verbindung mit der Zuwendung veröffentlicht werden dürfen (§ 4 Abs. 4 Förderrichtlinie). § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleibt unberührt.</p> <p>(4) Bei der im Rahmen der Förderrichtlinie gewährten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (§ 6 Abs. 1 Förderrichtlinie). Die von der Bewilligungsbehörde in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Angaben, von denen die Bewilligung, Gewährung,</p>	<p>unverzüglich schriftlich die DB Netz AG DB InfraGO AG und die Bewilligungsbehörde</p> <p>Eisenbahn-Bundesamt Heinemannstraße 6 D- 53175 Bonn hierüber. Bezogen auf die DB Netz AG DB InfraGO AG sind die Erklärungen ausschließlich an</p> <p>DB Netz AG DB InfraGO AG Produkt- und Preismanagement I.BV 22 TraFöG Adam-Riese-Str. 11-13 60327 Frankfurt a. Main bzw. an</p> <p>trafoeg@deutschebahn.com</p> <p>zu richten. Das Verschweigen dieser Angaben führt zum Entzug jedweder nach der Förderrichtlinie bewilligten Mittel und zur vollständigen Rückzahlungspflicht der mit den Trassenentgelten verrechneten Mittel für den betroffenen Letztempfänger (§ 6 Abs. 1 Förderrichtlinie).</p> <p>(3) Der Letztempfänger erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU) vom 30. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung, dass die zur Anbahnung und Abwicklung der Förderung verwendeten Daten uneingeschränkt an die Bewilligungsbehörde weitergegeben und von der Bewilligungsbehörde uneingeschränkt gespeichert, bearbeitet und weitergegeben werden können sowie dass sämtliche Daten in Verbindung mit der Zuwendung veröffentlicht werden dürfen (§ 4 Abs. 4 Förderrichtlinie). § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleibt unberührt.</p> <p>(4) Bei der im Rahmen der Förderrichtlinie gewährten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (§ 6 Abs. 1 Förderrichtlinie). Die von der Bewilligungsbehörde in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Angaben, von denen die Bewilligung, Gewährung,</p>	

NBN 2024	NBN 2024	Anmerkungen
<p>Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz. Der Bewilligungsbehörde</p> <p>Eisenbahn-Bundesamt Heinemannstraße 6 D- 53175 Bonn</p> <p>sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind (§ 3 Subventionsgesetz).</p> <p>Bei der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung hat die Bewilligungsbehörde insbesondere staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen eines gegen öffentliche Haushalte gerichteten Vermögensdeliktes besonders zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Der Letztempfänger ist verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden (§ 6 Abs. 2 Förderrichtlinie). Die Richtlinie ist unter folgendem Link erreichbar: http://www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvwwbund_30072004_04634140151.htm</p> <p>(6) Der Letztempfänger einer Förderung nach der Förderrichtlinie ist verpflichtet, seine Kunden in geeigneter Form über die Inanspruchnahme der Förderung nach § 2 Abs. 1 der Förderrichtlinie und über die zur Anwendung kommenden marktsegmentspezifischen Förderbeträge zu informieren und die Zuwendung in seinen Preisen zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 7 Förderrichtlinie).</p>	<p>Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz. Der Bewilligungsbehörde</p> <p>Eisenbahn-Bundesamt Heinemannstraße 6 D- 53175 Bonn</p> <p>sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind (§ 3 Subventionsgesetz).</p> <p>Bei der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung hat die Bewilligungsbehörde insbesondere staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen eines gegen öffentliche Haushalte gerichteten Vermögensdeliktes besonders zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Der Letztempfänger ist verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden (§ 6 Abs. 2 Förderrichtlinie). Die Richtlinie ist unter folgendem Link erreichbar: http://www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvwwbund_30072004_04634140151.htm</p> <p>(6) Der Letztempfänger einer Förderung nach der Förderrichtlinie ist verpflichtet, seine Kunden in geeigneter Form über die Inanspruchnahme der Förderung nach § 2 Abs. 1 der Förderrichtlinie und über die zur Anwendung kommenden marktsegmentspezifischen Förderbeträge zu informieren und die Zuwendung in seinen Preisen zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 7 Förderrichtlinie).</p>	
<p>5.10.6 Rückforderung</p> <p>Hält der Letztempfänger die Regelungen der Richtlinie (Anlage 5.10) und/oder dieser NBN nicht ein, so verpflichtet sich der Letztempfänger die erhaltenen Förderbeträge an die DB Netz AG einschließlich deren Verzinsung zurückzahlen. Der Letztempfänger stimmt zu, dass die DB Netz AG die Rückforderungs- und Informationsansprüche entsprechend vorstehendem Satz an den Bund abtritt. Der</p>	<p>5.10.6 Rückforderung</p> <p>Hält der Letztempfänger die Regelungen der Richtlinie (Anlage 5.10) und/oder dieser NBN nicht ein, so verpflichtet sich der Letztempfänger die erhaltenen Förderbeträge an die DB Netz AG DB Netz AG DB InfraGO AG einschließlich deren Verzinsung zurückzahlen. Der Letztempfänger stimmt zu, dass die DB Netz AG DB Netz AG DB InfraGO AG die Rückforderungs- und Informationsansprüche entsprechend vorstehendem Satz an</p>	<p>Die Änderungen betreffen die Trassenpreisförderung im Schienengüterverkehr, da der Bund plant, diese bis zum Jahr 2028 zu verlängern. Eine neue Förder-Richtlinie, welche einen Förderzeitraum vom 28 Juni 2024 bis 30 November 2028 vorsieht, wird vsl. Ende Juni</p>

NBN 2024	NBN 2024	Anmerkungen
<p>Letztempfänger bzw. sein Rechtsnachfolger verpflichtet sich, alle notwendigen Daten und Informationen hierzu der Bewilligungsbehörde uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>den Bund abtritt. Der Letztempfänger bzw. sein Rechtsnachfolger verpflichtet sich, alle notwendigen Daten und Informationen hierzu der Bewilligungsbehörde uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>veröffentlicht werden. Um der Verlängerung der Förderung Rechnung zu tragen, sind die Nutzungsbedingungen anzupassen. Andere inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. Die Änderungen werden gemäß § 19 Abs. 6 ERegG vorläufig in Kraft gesetzt.</p> <p>Weitere redaktionelle Änderungen</p>
<p>5.10.7 Haftung</p> <p>(1) Die DB Netz AG führt den Auftrag des Letztempfängers mit der bei ihr üblichen Sorgfalt durch.</p> <p>(2) Eine Haftung für Schäden, die dem Letztempfänger bei Durchführung des Auftrags durch die DB Netz AG entstehen, wird ausgeschlossen, es sei denn, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten der Auftragnehmerin ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen oder einfachen Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin ist vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus gilt der Haftungsausschluss auch nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. bei Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist.</p>	<p>5.10.7 Haftung</p> <p>(1) Die DB Netz AG DB Netz AG DB InfraGO AG führt den Auftrag des Letztempfängers mit der bei ihr üblichen Sorgfalt durch.</p> <p>(2) Eine Haftung für Schäden, die dem Letztempfänger bei Durchführung des Auftrags durch die DB Netz AG DB Netz AG DB InfraGO AG entstehen, wird ausgeschlossen, es sei denn, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten der Auftragnehmerin ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen oder einfachen Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin ist vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus gilt der Haftungsausschluss auch nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. bei Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist.</p>	<p>Die Änderungen betreffen die Trassenpreisförderung im Schienengüterverkehr, da der Bund plant, diese bis zum Jahr 2028 zu verlängern. Eine neue Förder-Richtlinie, welche einen Förderzeitraum vom 28 Juni 2024 bis 30 November 2028 vorsieht, wird vsl. Ende Juni veröffentlicht werden. Um der Verlängerung der Förderung Rechnung zu tragen, sind die Nutzungsbedingungen anzupassen. Andere inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. Die Änderungen werden gemäß § 19 Abs. 6 ERegG vorläufig in Kraft gesetzt.</p> <p>Weitere redaktionelle Änderungen</p>
<p>5.10.8 Zeitraum</p> <p>Die Förderrichtlinie sieht eine Förderung für alle Betriebsleistungen im Zeitraum 01.07.2018 bis 30.11.2024 vor (§ 1 Abs. 4 Förderrichtlinie).</p>	<p>5.10.8 Zeitraum</p> <p>Die Förderrichtlinie sieht eine Förderung für alle Betriebsleistungen im Zeitraum 01.07.2018 28.06.2024 bis 30.11.20248 vor (§ 1 Abs. 4 Förderrichtlinie). [nach Verabschiedung einer aktualisierten Fassung der Förderrichtlinie wird der Förderzeitraum in der vorliegenden Ziffer angepasst.]</p>	<p>Die Änderungen betreffen die Trassenpreisförderung im Schienengüterverkehr, da der Bund plant, diese bis zum Jahr 2028 zu verlängern. Eine neue Förder-Richtlinie, welche einen Förderzeitraum vom 28 Juni 2024 bis 30 November 2028 vorsieht, wird vsl. Ende Juni veröffentlicht werden. Um der Verlängerung der Förderung Rechnung zu tragen, sind die</p>

NBN 2024	NBN 2024	Anmerkungen
		<p>Nutzungsbedingungen anzupassen. Andere inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. Die Änderungen werden gemäß § 19 Abs. 6 ERegG vorläufig in Kraft gesetzt.</p> <p>Weitere redaktionelle Änderungen</p>
<p>Anlage 5.10 Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte (af-TP)</p>		
	<p>Siehe in der Anlage</p>	<p>Die Änderungen betreffen die Trassenpreisförderung im Schienengüterverkehr, da der Bund plant, diese bis zum Jahr 2028 zu verlängern. Eine neue Förder-Richtlinie, welche einen Förderzeitraum vom 28 Juni 2024 bis 30 November 2028 vorsieht, wird vsl. Ende Juni veröffentlicht werden. Um der Verlängerung der Förderung Rechnung zu tragen, sind die Nutzungsbedingungen anzupassen. Andere inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. Die Änderungen werden gemäß § 19 Abs. 6 ERegG vorläufig in Kraft gesetzt.</p> <p>Die geänderte Richtlinie liegt aktuell noch nicht vor.</p>

Infrastrukturnutzungsbedingungen der DB InfraGO AG 2025 (INB 2025)

INB 2025	INB 2025	Anmerkungen
<p>5.10 Förderung des Bundes für die SGV-Trassennutzung</p> <p>Bei einer Trassennutzung im SGV fördert der Bund die SGV Zugangsberechtigten (<i>im Folgenden auch Letztempfänger genannt</i>) in Bezug auf die von ihnen zu zahlenden Trassenentgelte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Maßgeblich für die Förderung sind die Bestimmungen der „Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte vom 30.05.2023“ (Förderrichtlinie) (Anlage 5.10) und die Regelungen dieser INB. Die Förderrichtlinie enthält die Regelungen, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung gewährt wird und wie die Förderhöhe pro Marktsegment berechnet wird.</p> <p>Die jeweiligen Förderbeträge werden für die laufende Förderung auf der Internetseite www.dbinfrago.com/trafoeg veröffentlicht. Fällt innerhalb eines Förderzeitraums eine höhere als die bei der Ursprungsberechnung zugrunde gelegte prognostizierte segmentspezifische Betriebsleistung an, erfolgt eine Auskehrung des vollen Förderbetrags zugunsten der Letztempfänger nur für die Monate, in denen die zur Verfügung stehenden Bundeshaushaltsmittel für den jeweiligen Förderzeitraum die Förderung voll decken. Steht für einen Monat dieses Förderzeitraums keine ausreichende Deckung durch die Bundeshaushaltsmittel mehr zur Verfügung, reduziert sich der Förderbetrag für sämtliche Segmente entsprechend. Die nachfolgenden Bestimmungen setzen das Verhältnis zwischen der DB InfraGO AG und den Letztempfängern entsprechend der Förderrichtlinie in Bezug auf die Beantragung der Fördermittel, Information, den Abruf und die Verrechnung der Fördermittel um. Nicht förderfähig sind Trassennutzungen von Bauzügen, Baumaschinen, Messzügen, Hilfszügen, Zügen, die im Auftrag der DB InfraGO AG verkehren sowie nicht erbrachte Betriebsleistungen.</p>	<p>5.10 Förderung des Bundes für die SGV-Trassennutzung</p> <p>Bei einer Trassennutzung im SGV fördert der Bund die SGV Zugangsberechtigten (<i>im Folgenden auch Letztempfänger genannt</i>) in Bezug auf die von ihnen zu zahlenden Trassenentgelte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Maßgeblich für die Förderung sind die Bestimmungen der „Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte vom 30.05.2023 xx.xx.2024“ [Datum der Veröffentlichung derzeit noch nicht bekannt] (Förderrichtlinie) (Anlage 5.10) und die Regelungen dieser INB. Die Förderrichtlinie enthält die Regelungen, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung gewährt wird und wie die Förderhöhe pro Marktsegment berechnet wird.</p> <p>Die jeweiligen Förderbeträge werden für die laufende Förderung auf der Internetseite www.dbinfrago.com/trafoeg veröffentlicht. Fällt innerhalb eines Förderzeitraums eine höhere als die bei der Ursprungsberechnung zugrunde gelegte prognostizierte segmentspezifische Betriebsleistung an, erfolgt eine Auskehrung des vollen Förderbetrags zugunsten der Letztempfänger nur für die Monate, in denen die zur Verfügung stehenden Bundeshaushaltsmittel für den jeweiligen Förderzeitraum die Förderung voll decken. Steht für einen Monat dieses Förderzeitraums keine ausreichende Deckung durch die Bundeshaushaltsmittel mehr zur Verfügung, reduziert sich der Förderbetrag für sämtliche Segmente entsprechend. Die nachfolgenden Bestimmungen setzen das Verhältnis zwischen der DB InfraGO AG und den Letztempfängern entsprechend der Förderrichtlinie in Bezug auf die Beantragung der Fördermittel, Information, den Abruf und die Verrechnung der Fördermittel um. Nicht förderfähig sind Trassennutzungen von Bauzügen, Baumaschinen, Messzügen, Hilfszügen, Zügen, die im Auftrag der DB InfraGO AG verkehren sowie nicht erbrachte Betriebsleistungen.</p>	<p>Die Änderungen betreffen die Trassenpreisförderung im Schienengüterverkehr, da der Bund plant, diese bis zum Jahr 2028 zu verlängern. Eine neue Förder-Richtlinie, welche einen Förderzeitraum vom 28 Juni 2024 bis 30 November 2028 vorsieht, wird vsl. Ende Juni veröffentlicht werden. Um der Verlängerung der Förderung Rechnung zu tragen, sind die Nutzungsbedingungen anzupassen. Andere inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen werden gemäß § 19 Abs. 6 ERegG vorläufig in Kraft gesetzt.</p>
<p>5.10.1 Antragstellung und Zustimmung zum Verfahren</p> <p>(1) Der SGV Zugangsberechtigte als Letztempfänger beauftragt die DB InfraGO AG mit der Beantragung und Verrechnung von Fördermitteln aufgrund der Förderrichtlinie. Die Beauftragungen für die laufende Förderung sind über die Internetanwendung</p>	<p>5.10.1 Antragstellung und Zustimmung zum Verfahren</p> <p>(1) Der SGV Zugangsberechtigte als Letztempfänger beauftragt die DB InfraGO AG mit der Beantragung und Verrechnung von Fördermitteln aufgrund der Förderrichtlinie. Die Beauftragungen für die laufende Förderung sind über die Internetanwendung</p>	<p>Die Änderungen betreffen die Trassenpreisförderung im Schienengüterverkehr, da der Bund plant, diese bis zum Jahr 2028 zu verlängern. Eine neue Förder-Richtlinie, welche einen Förderzeitraum vom</p>

INB 2025	INB 2025	Anmerkungen
<p>Formula einzureichen. Formula wird im Internet zur Verfügung gestellt: www.dbinfrago.com/formula.</p> <p>Als Rückfallebene steht während etwaiger Einschränkungen der Erreichbarkeit von Formula die Möglichkeit offen, die Beauftragung mittels ausdrücklichem Schreiben entsprechend Anlage 5.10.1 an: trafoeg@deutschebahn.com</p> <p>zu richten.</p> <p>(2) Die Beauftragung muss bei der DB InfraGO AG bis zum 15. Des Monats eingereicht werden, ab dem eine Förderung in Anspruch genommen werden soll. Um von Beginn an der Förderung in der Netzfahrplanperiode 2023/2024 teilzunehmen, muss die Beauftragung daher spätestens am 15.12.2023 bei der DB InfraGO AG eingegangen sein. Der Beginn der Förderung ist nicht an den Beginn des Förderzeitraums gebunden, sondern kann auch während eines laufenden Förderzeitraums erfolgen.</p> <p>(3) Darf oder will ein Letztempfänger keine Fördermittel mehr aufgrund der Förderrichtlinie in Anspruch nehmen, hat er dieses der DB InfraGO AG schriftlich unverzüglich (Abweichenserklärung gemäß § 7 Ziff. 2 Abs. 8 Satz 3 Förderrichtlinie) zu erklären. Die Erklärungen sind ausschließlich an:</p> <p>DB InfraGO AG Produkt- und Preismanagement TraFöG Adam-Riese-Str. 11-13 60327 Frankfurt a. Main trafoeg@deutschebahn.com</p> <p>zu richten.</p>	<p>Formula einzureichen. Formula wird im Internet zur Verfügung gestellt: www.dbinfrago.com/formula.</p> <p>Als Rückfallebene steht während etwaiger Einschränkungen der Erreichbarkeit von Formula die Möglichkeit offen, die Beauftragung mittels ausdrücklichem Schreiben entsprechend Anlage 5.10.1 an: trafoeg@deutschebahn.com</p> <p>zu richten.</p> <p>(2) Die Beauftragung muss bei der DB InfraGO AG bis zum 15. Des Monats eingereicht werden, ab dem eine Förderung in Anspruch genommen werden soll. Um von Beginn an der Förderung in der Netzfahrplanperiode 20234/20245 teilzunehmen, muss die Beauftragung daher spätestens am 15.12.20234 bei der DB InfraGO AG eingegangen sein. Der Beginn der Förderung ist nicht an den Beginn des Förderzeitraums gebunden, sondern kann auch während eines laufenden Förderzeitraums erfolgen.</p> <p>(3) Darf oder will ein Letztempfänger keine Fördermittel mehr aufgrund der Förderrichtlinie in Anspruch nehmen, hat er dieses der DB InfraGO AG schriftlich unverzüglich (Abweichenserklärung gemäß § 7 Ziff. 2 Abs. 8 Satz 3 Förderrichtlinie) zu erklären. Die Erklärungen sind ausschließlich an:</p> <p>DB InfraGO AG Produkt- und Preismanagement I.BV 22 TraFöG Adam-Riese-Str. 11-13 60327 Frankfurt a. Main trafoeg@deutschebahn.com</p> <p>zu richten.</p>	<p>28 Juni 2024 bis 30 November 2028 vorsieht, wird vsl. Ende Juni veröffentlicht werden. Um der Verlängerung der Förderung Rechnung zu tragen, sind die Nutzungsbedingungen anzupassen. Andere inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. Die Änderungen werden gemäß § 19 Abs. 6 ERegG vorläufig in Kraft gesetzt.</p> <p>Weitere redaktionelle Änderungen</p>
<p>5.10.4 Informations- und Hinweispflichten</p> <p>(1) Ist ein Letztempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer</p>	<p>5.10.4 Informations- und Hinweispflichten</p> <p>(1) Ist ein Letztempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer</p>	<p>Die Änderungen betreffen die Trassenpreisförderung im Schienengüterverkehr, da der Bund plant, diese bis zum Jahr 2028 zu verlängern. Eine neue Förder-Richtlinie, welche einen Förderzeitraum vom</p>

INB 2025	INB 2025	Anmerkungen
<p>Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, informiert er unverzüglich schriftlich die DB InfraGO AG und die Bewilligungsbehörde</p> <p>Eisenbahn-Bundesamt Heinemannstraße 6 D- 53175 Bonn</p> <p>hierüber. Bezogen auf die DB InfraGO AG sind die Erklärungen ausschließlich an</p> <p>DB InfraGO AG Produkt- und Preismanagement TraFöG Adam-Riese-Str. 11-13 60327 Frankfurt a. Main</p> <p>bzw. an trafoeg@deutschebahn.com</p> <p>zu richten. Dieser Letztempfänger erhält in diesem Fall keine Fördermittel des Bundes nach der Förderrichtlinie, die mit den Trassenentgelten verrechnet werden (§ 3 Abs. 3 Förderrichtlinie).</p> <p>(2) Die auf der Grundlage der Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen dürfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV oder mit anderen Gemeinschaftsfinanzierungen kumuliert werden, wenn sich aus dieser Kumulierung eine Beihilfenintensität ergibt, die den in den Eisenbahnleitlinien (Mitteilung der Kommission - Gemeinschaftliche Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen (2008/C 184/07)) Ziffer 107 vorgesehenen Wert von bis zu 30% der Gesamtkosten des Schienenverkehrs und 50% der beihilfefähigen Kosten übersteigt (§ 6 Abs. 3 Förderrichtlinie). Der Letztempfänger informiert unverzüglich schriftlich die DB InfraGO AG und die Bewilligungsbehörde</p> <p>Eisenbahn-Bundesamt Heinemannstraße 6 D- 53175 Bonn</p>	<p>Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, informiert er unverzüglich schriftlich die DB InfraGO AG und die Bewilligungsbehörde</p> <p>Eisenbahn-Bundesamt Heinemannstraße 6 D- 53175 Bonn</p> <p>hierüber. Bezogen auf die DB InfraGO AG sind die Erklärungen ausschließlich an</p> <p>DB InfraGO AG Produkt- und Preismanagement I.BV 22 TraFöG Adam-Riese-Str. 11-13 60327 Frankfurt a. Main</p> <p>bzw. an trafoeg@deutschebahn.com</p> <p>zu richten. Dieser Letztempfänger erhält in diesem Fall keine Fördermittel des Bundes nach der Förderrichtlinie, die mit den Trassenentgelten verrechnet werden (§ 3 Abs. 3 Förderrichtlinie).</p> <p>(2) Die auf der Grundlage der Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen dürfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV oder mit anderen Gemeinschaftsfinanzierungen kumuliert werden, wenn sich aus dieser Kumulierung eine Beihilfenintensität ergibt, die den in den Eisenbahnleitlinien (Mitteilung der Kommission - Gemeinschaftliche Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen (2008/C 184/07)) Ziffer 107 vorgesehenen Wert von bis zu 30% der Gesamtkosten des Schienenverkehrs und 50% der beihilfefähigen Kosten übersteigt (§ 6 Abs. 3 Förderrichtlinie). Der Letztempfänger informiert unverzüglich schriftlich die DB InfraGO AG und die Bewilligungsbehörde</p> <p>Eisenbahn-Bundesamt Heinemannstraße 6 D- 53175 Bonn</p>	<p>28 Juni 2024 bis 30 November 2028 vorsieht, wird vsl. Ende Juni veröffentlicht werden. Um der Verlängerung der Förderung Rechnung zu tragen, sind die Nutzungsbedingungen anzupassen. Andere inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. Die Änderungen werden gemäß § 19 Abs. 6 ERegG vorläufig in Kraft gesetzt.</p> <p>Weitere redaktionelle Änderungen</p>

INB 2025	INB 2025	Anmerkungen
<p>hierüber. Bezogen auf die DB InfraGO AG sind die Erklärungen ausschließlich an</p> <p>DB InfraGO AG Produkt- und Preismanagement TraFöG Adam-Riese-Str. 11-13 60327 Frankfurt a. Main</p> <p>bzw. an</p> <p>trafoeg@deutschebahn.com</p> <p>zu richten. Das Verschweigen dieser Angaben führt zum Entzug jedweder nach der Förderrichtlinie bewilligten Mittel und zur vollständigen Rückzahlungspflicht der mit den Trassenentgelten verrechneten Mittel für den betroffenen Letztempfänger (§ 6 Abs. 1 Förderrichtlinie).</p> <p>[...]</p>	<p>hierüber. Bezogen auf die DB InfraGO AG sind die Erklärungen ausschließlich an</p> <p>DB InfraGO AG Produkt- und Preismanagement I.BV 22 TraFöG Adam-Riese-Str. 11-13 60327 Frankfurt a. Main</p> <p>bzw. an</p> <p>trafoeg@deutschebahn.com</p> <p>zu richten. Das Verschweigen dieser Angaben führt zum Entzug jedweder nach der Förderrichtlinie bewilligten Mittel und zur vollständigen Rückzahlungspflicht der mit den Trassenentgelten verrechneten Mittel für den betroffenen Letztempfänger (§ 6 Abs. 1 Förderrichtlinie).</p> <p>[...]</p>	
<p>5.10.8 Zeitraum</p> <p>Die Förderrichtlinie sieht eine Förderung für alle Betriebsleistungen im Zeitraum 01.07.2018 bis 30.11.2024 vor (§ 1 Abs. 4 Förderrichtlinie). [nach Verabschiedung einer aktualisierten Fassung der Förderrichtlinie wird der Förderzeitraum in der vorliegenden Ziffer angepasst].</p>	<p>5.10.8 Zeitraum</p> <p>Die Förderrichtlinie sieht eine Förderung für alle Betriebsleistungen im Zeitraum 01.07.201828.06.2024 bis 30.11.2028⁴ vor (§ 1 Abs. 4 Förderrichtlinie). [nach Verabschiedung einer aktualisierten Fassung der Förderrichtlinie wird der Förderzeitraum in der vorliegenden Ziffer angepasst].</p>	<p>Die Änderungen betreffen die Trassenpreisförderung im Schienengüterverkehr, da der Bund plant, diese bis zum Jahr 2028 zu verlängern. Eine neue Förder-Richtlinie, welche einen Förderzeitraum vom 28 Juni 2024 bis 30 November 2028 vorsieht, wird vsl. Ende Juni veröffentlicht werden. Um der Verlängerung der Förderung Rechnung zu tragen, sind die Nutzungsbedingungen anzupassen. Andere inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. Die Änderungen werden gemäß § 19 Abs. 6 ERegG vorläufig in Kraft gesetzt.</p>
<p>Anlage 5.10 Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte (af-TP)</p>		

INB 2025	INB 2025	Anmerkungen
	Siehe in der Anlage	<p>Die Änderungen betreffen die Trassenpreisförderung im Schienengüterverkehr, da der Bund plant, diese bis zum Jahr 2028 zu verlängern. Eine neue Förder-Richtlinie, welche einen Förderzeitraum vom 28 Juni 2024 bis 30 November 2028 vorsieht, wird vsl. Ende Juni veröffentlicht werden. Um der Verlängerung der Förderung Rechnung zu tragen, sind die Nutzungsbedingungen anzupassen. Andere inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen werden gemäß § 19 Abs. 6 ERegG vorläufig in Kraft gesetzt.</p> <p>Die geänderte Richtlinie liegt aktuell noch nicht vor.</p>

zur Stellungnahme
25.04.2024 - 27.05.2024